



Ercheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Verleger und Druckereien für Inserate und Abonnements bei **Hug. Meißner**, Leipzigerstraße 8. **Hob. Gohs**, gr. Steinstraße 73. **H. Zannenberg**, Geßstraße 67.

Ämtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Zur Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Inserationspreis für die viergehaltene Corvus-Beile oder deren Raum 15 Fig.

Reclamen vor dem Tagesanfang der dreigealtene Corvus-Beile oder deren Raum 40 Fig.

Nr. 139.

Donnerstag, den 18. Juni 1885.

86. Jahrgang.

Ämtlicher Theil.

Städtische Kommissionen.

Trottoir-Kommission.

Sitzung am Donnerstag den 18. Juni cr. Nachm. 5 Uhr im Sparsparrengebäude (Geschäftsbesprechungszimmer).

Tagesordnung:

Reklamationen, Auftragsvertheilungen und verschiedene Anträge.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß beider städtischen Behörden ist unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung für das sogenannte **Hallenerrain** ein neuer Bebauungsplan festgestellt worden.

In Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 — Gesetz-Sammlung pro 1875, Seite 561 u. f. — wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der die neuen Straßen- und Fluchtlinien nachweisende Situations- u. Nivellementsplan in der Bau-Polizei-Registrierung, Zimmer Nr. 15 des Polizei-Gebäudes, zur Einsicht ausliegt, und daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei uns angebracht werden können.

Halle a. S., den 16. Juni 1885.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Bebauung der Straße „**am Hafen**“ wird auf Grund des § 1 der Straßenpolizei-Verordnung vom 15. September 1879 die **genannte Straße vom 1. Juli cr. ab der regelmäßigen Straßen-Reinigung unterworfen.**

Dabei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Geh- u. Fußgänger-Polizei-Beamten angewiesen sind, sämtliche Grundstücksbesitzer, welche vom genannten Tage ab die in dem angezogenen Paragraphen vorgeschriebene Reinigung unterlassen, bezügl. Verurteilung zu melden und event. die vorchriftsmäßige Straßen-Reinigung auf Kosten der Easimigen zur Ausführung zu bringen.

Halle a. S., den 12. Juni 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Der zu Unterrichtsgeborene Arbeiter **Bermann** **Benning**, 43 Jahre alt, zuletzt hier aufständig, hat seit längerer Zeit seine Kinder hier in hilfloser Lage verlassen, so daß dieselben ohne Obdach sind und aus Gemeindegeldern unterstützt werden müssen. Es wird um gefällige Mittelheilung über diesen Missethater hierdurch erlitten.

Signalement: Größe: 1,63 m; Haar: dunkel; Stirn: breit; Augenbrauen: dunkel; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: blond-Schwarzhaar; Zähne: gut; Rinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: unterseits; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: unbekannt.

Halle a. S., den 15. Juni 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Gold- und Silberwaaren-Verkauf.

Im **Kassentafel** des unterzeichneten Lehramts sind in der Zeit vom **18. bis 27. Juni und vom 1. bis 6. Juli d. Js.** in den Nachmittagsstunden von **4 bis 6 Uhr** mehrere Gold- und Silberwaaren als: Ringe, Broschen, Ketten, Vöfel, Messer, Gabeln und dergleichen mehr **freihändig** zu verkaufen. Kauflustige werden hierdurch eingeladen.

Halle a. S., am 16. Juni 1884.

Das Lehramt der Stadt Halle.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Ober-Erbs-Geschäft für den Saalkreis wird am **21., 22. und 23. Juli cr. in dem Lokale zum „Bürgergarten“ in Halle, Magdeburgerstraße Nr. 1** stattfinden.

Zur Vorstellung kommen:

a) am 21. Juli:

- 1) die als brauchbar vorgeschlagenen Leute der Jahrgänge 1863 und 1864, soweit sie nicht als überzählig rangiren, sowie ein Theil der brauchbaren Leute des Jahrganges 1865 und sämtliche Geaden,
- 2) sämtliche Leute, welche reklamiert haben.

b. am 22. Juli:

- 1) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
- 2) die zur Erbs-Reserve II vorgeschlagenen,
- 3) die zur Erbs-Reserve I vorgeschlagenen Mannschaften.

c. am 23. Juli:

- 1) der Rest der brauchbaren Leute aus dem Jahrgange 1865 und die Ueberzähligten der früheren Jahrgänge,
 - 2) die aus anderen Kreisen zugezogenen Mannschaften,
 - 3) die Nachgestellten,
 - 4) die vor beendeter Dienstzeit vom Truppenteile entlassenen Soldaten und
 - 5) die als unbrauchbar von den Truppenteilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen.
- Den Ortschulsen werden in den nächsten Tagen noch besondere Ordres für die vorzustellenden Mannschaften zugehen.

Halle a. S., den 9. Juni 1885.

Der königliche Landrath des Saalkreises, Geheime Regierungsrath, C. v. Krosigk.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Holzhändlers **Franz Vogler** zu Halle a. S. wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Halle a. S., den 13. Juni 1885.

Königliches Amtsgericht, AWh. VII.

Nichtämtlicher Theil.

Halle, den 17. Juni.

* Der jüde Tod des Prinzen Friedrich Karl hat überall das lebhafteste Beileid geweckt. Die dem hohen Verstorbenen gewidmeten Nachrufe zeigen, daß man seine großen militärischen Verdienste ohne Befangenheit und ohne parteiliche Vorurtheile würdigt und den Gedenkbuch des in vielen Schlachten bewährten Feldherrn durch einen frischen Palmenzweig ehrt. Weitgeht wird anerkannt, daß mit dem Prinzen eine der markigsten, glanzvollsten und bedeutendsten Soldatenmaturen dahingegangen ist, welche Deutschland besaß und daß er an der Schöpfung des Deutschen Reichs durch seine ruhmwürdigen Thaten einen geringeren Antheil habe als die Männer, welche mit der Feder Deutschlands Machtstellung zu erringen bemüht gewesen sind. Auch in Auslande betrachtet man den Feingang des tapferen Reiterführers lebhaft. Die Souveräne haben sich bereit, Beileidsgramme abzugeben, in denen sie den schweren Verlust, den der Hof und das Heer erlitten, beklagen. Auch die fremde Presse ehrt das Andenken des Verstorbenen durch Beileidsartikel. Die Wiener Morgenblätter widmen dem Prinzen besonders warme Nachrufe. Das „Freundenblatt“ sagt: „Unser Kaiserhaus, welches in herzlicher Freundschaft dem Hause Hohenzollern verbunden ist, und Oesterreich-Ungarn, das sich in aufrichtiger Sympathie mit dem großen Nachbarreiche vereint weiß, nehmen den innigen Antheil an diesem Trauerfalle, der heute Berlin und Deutschland bewegt. Der Gegner von 1866 ist uns längst zum Freunde und Bundesgenossen geworden, mit ehelicher Bewunderung war das österreichische Volk schon bei dem großen deutsch-französischen Kriege den Ruhmesthaten der deutschen Heerführer gefolgt und heute haben sich die Glieder beider Armeen, der deutschen und der österreichisch-ungarischen, gern daran gewöhnt, sich als Waffenbrüder und Freunde für alle Zukunft zu betrachten.“ — Auch die Londoner Blätter besprechen, wie ein Telegramm meldet, in längeren leitenden Artikeln den Tod des Prinzen und spenden den großen Verdiensten desselben ihre rühmlichste Anerkennung. „Lehntliches meldet man von Rußland und Italien. — Der Prinz wird in der Kriegsgeschichte der Gegenwart neben Wlucher, Grajewau und den anderen Heiden, welche Preußens Ruhm erneuert haben, einen hervorragenden Platz bezeichnen. Man wird ihn den Prinzen „Allzeit voraus“ nennen, wie man Wlucher den „Marshall Vorwärts“ genannt hat. Seine ungeheure Kraft, mit der er immer voraus dem Feinde entgegenzugehen gewohnt war, übte auf die ihm folgenden Truppen eine magische Gewalt aus.

* Nachstehende Allerhöchste Kabinettsordre ist zur Kenntniß der Armeegewalt zu veröffentlichen: Mein Haus, Meine Armeegewalt und unter ganzes Vaterland haben durch den heute erfolgten, mich tief erschütternden Tod

Meines Neffen, des Prinzen Friedrich Karl von Preußen, königliche Hoheit, Generalleutnant, einen sehr schweren Verlust erlitten. Es werden viele Herzen mit mir trauern, die eine warme Empfindung für unsere Waffengehäre haben und die denen eingebend sind, daß der verlorbene Prinz, von hülflicher Jugend an der Armeegewalt mit allem feinen Denken und Streben angehört, daß ganz jung schon sein Blut für die Waffengehäre floß und daß er dann in drei Kriegen Armeegewalt fortgesetzt zum Ruhme und zum Siege geführt hat. Hohe Ehre ist seinen Angehörigen, welches für alle Zeiten in der Geschichte die eines preussischen Prinzen würdige Stelle finden wird. Der Armeegewalt aber wird es ein tief empfundenes Bedürfnis sein, auch die äußeren Trauerzeichen für den in derselben so hoch verehrten Prinzen anlegen zu dürfen, und befinne ich hierzu Nachstehendes:

- 1) Sämtliche Offiziere der Armeegewalt und Marine legen, vom Tage des Eingangs dieser Ordre ab, drei Wochen hindurch den Trauerflor um den linken Unterarm an.
- 2) Bei dem 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen), sowie bei dem 1. Leib-Infanterie-Regiment Nr. 1 und dem Brandenburgischen Infanterie-Regiment (Königliche Infanterie) Nr. 3 währt diese Trauer vier Wochen.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Wilhelm.

* Die Auswechslung der Ratifikationen des deutsch-spanischen Handelsvertrages hat gestern in Berlin stattgefunden. Es ist befremdlich von besonderer Wichtigkeit, weil nimmere die erhöhten Kognollens im Verkehr mit allen Ländern in Kraft treten können.

* Der vom Reichstag beim Bundesrath eingebrachte Antrag betr. die Vermehrung der Scheidemünzen geht darauf, 1) etwa 10,276,000 Mark in Einmarkstücken und etwa 40,000 Mark in Einpfennigstücken auszugeben und 2) bei Vertheilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten die in dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Februar 1877 Punkt 3 bestimmten Grundstücke zu Grunde zu legen. Begründet wird der Antrag mit den vielfachen, namentlich vom Lande stammenden Klagen über den Mangel an Scheidemünzen, der an manchen Orten so groß ist, daß selbst Aufgeld bezahlt werden muß, ferner damit, daß die Reichsilbermünzen in höherem Maße als Zahlungsmittel in Anspruch genommen werden, seitdem der Bundesratsbeschlusse, den Umlauf der Reichsilbermünzen auf 5 Mk. von 40 Millionen auf 10 Mill. zu beschränken, ausgeführt ist. Aus dem Antrag ist weiter zu ersehen, daß an Silbermünzen in Reichsilber jetzt ausgeprägt sind rund 442,064,326 Mk., und zwar 71,648,645 Mark in Fünfmarsstücken, 102,510,766 Mk. in Zweimarsstücken, 168,703,254 Mk. in Einmarsstücken, 71,844,620 in Fünfpennigstücken und 27,717,941 Mk. in Zweipennigstücken. Bei Zugrundelegung des gesetzlich zulässigen Betrags von 10 Mk. Silber pro Kopf der Bevölkerung ergibt sich also noch eine weitere Ausprägung von wie oben gesagt 10,276,000 Mk. als thatfähig. An Nickelmünzen und Kupfermünzen, welche gesetzlich den Betrag von 2 1/2 Mark pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen sollen, sind ausgeprägt worden: in Zehnspfennigstücken 23,502,530 Mk., in Fünfpennigstücken 11,657,813 Mark, in Zweipennigstücken 6,213,207 Mk. und in Einpfennigstücken 3,382,722 Mk., zusammen 44,756,274 Mk., sonach nahe an 1 Mark pro Kopf der Bevölkerung. Davon sind noch nicht in Verkehr gezogen und hinterlegen als Reserve beim Münzmetalldepot des Reiches: 3,270,630 Mark in Zehnspfennigstücken, 1,222,580 Mark in Fünfpennigstücken, 1,910,400 Mk. in Zweipennigstücken und 122,800 Mk. in Einpfennigstücken. Da letztere der Nachfrage nicht lange mehr genügen werden, wird die Neuausprägung von 400,000 Mk. in Pfennigstücken empfohlen.

* In der Schweiz ist jochen die sog. Alkoholorlage endgültig angenommen worden. Danach werden die Bestimmungen über die Fabrikation und den Verkauf von Alkohol der Kompetenz der Bundesgesetzgebung unterstellt, die volle Gewerbefreiheit in Bezug auf die Schankstätten hört auf, die Einnahmen aus der Besteuerung des Branntweins kommen den Kantonen zu, die aber die Verpflichtung haben, mindestens 10 pEt. davon zur Verpflückung der Trunksucht zu verwenden. Dies letztere kennzeichnet das in Rede stehende gesetzgeberische Vorgehen sehr deutlich als unmittelbar gegen das Umlückgreifen des Alkohollismus gerichtet, wie denn die Schweiz die Behandlung dieser so wichtigen Frage seit mehreren Jahren von Amtswegen sehr energig in Angriff genommen hat. Es dünkt uns am Platze, daran zu erinnern, daß auch bei uns während der letzten Reichstagsession durch eine Reihe von Petitionen ein Anstich auf diesem Gebiete gegeben worden ist. Die Petitionskommission hat darüber den Abg. Strauchmann einen vortheilhaften Bericht erstatten lassen, der aber inmitten der Alles überwindenden Follbehalten im Plenum nicht mehr zur Verhandlung gekommen ist. Das Thema wird darum sicherlich



nicht von der Tagesordnung verschwinden. Die That-
sache einer unverhältnißmäßigen Zunahme des Braunt-
weinfoms, die seit Jahrzehnten in fast allen europä-
ischen Staaten beobachtet worden ist, trifft auch für Deutsch-
land zu. Und das Unheil, welches auf diese Weise in
den unteren Bevölkerungsschichten verurteilt wird, ist
von so großer sozialer Bedeutung, daß der Staat wichtig-
lichst Veranlassung hat, ein nachdrückliches Auge darauf zu haben.
Im deutschen Reich ist 1879 eine Novelle zur Gewerbe-
ordnung erlassen worden, welche für die Erlaubnis zur
Errichtung von Brauntweinfabriken die Bedürfnisfrage
wieder einführt, für die Errichtung von Gastwirtschaften
die Stellung dieser Bedingung wenigstens ermöglicht.
Dagegen ist eine 1880 gemachte Vorlage wegen Bekäm-
pfung der Trunksucht nicht zur Erledigung gekommen und
nachher, obgleich sie in der Kommission des Reichstags
— sogar noch verschärft — angenommen war, von der Re-
gierung nicht wiederholt worden. Es standen ihr mannig-
fache praktische Bedenken entgegen. Den praktischen Weg
scheint die Schweiz einzuschlagen, indem sie eine Beschrän-
kung des Schänkegewerbes mit erhöhter Besteuerung des Al-
kohols verbindet. Wie weit bei uns im Punkte der Beschrän-
kung eine Novelle von 1879 von Erfolg gewesen, darüber
fehlen genaue Erhebungen; dagegen ist allgemein bekannt,
daß die Besteuerung des Brauntweins im deutschen Reich
so ziemlich die niedrigste der ganzen civilisirten Welt ist.
Man hat in Preußen den Antrag zu einer Gemeinbe-
abgabe von den Brauntweinfabriken gemacht; der
Versuch gab aber der Kritik so handgreifliche Wunden,
daß man ihn noch nicht wieder aufgenommen hat. Es wird
nichts helfen, wir müssen uns endlich zu einer starken
Steuerbelastung des Brauntweins selbst entschließen. Da-
bei würde dann auch der Gebanke, ob nicht aus dem
Ertrage derselben eine Summe zur Unterstützung der Be-
kämpfung gegen den Mißbrauch des Brauntweins zu ver-
wenden wäre, eine ernsthafte Erwägung verdienen.

* Der erste deutsche Innungstag beschäftigte sich
getreu weiter mit §§ 100 e und f der Reichsgewerbe-
ordnung nach den Vorschlägen Ackermann, Viehl und Ge-
nossen im Reichstage, wozu folgende Resolution angenom-
men wurde: „Die heute hier versammelten Vertreter
verschiedener Handwerksinnungen und Verbände erklären:
Nur Innungsmeistern gebührt unter strenger Kontrolle
durch die verschiedenen Organe der handwerklichen Selbst-
verwaltung das Recht, Lehrlinge auszubilden; die feiner
Innung angehörenden selbstständigen Gewerbetreibenden
sind zur Zahlung von Anlagen für gewerbliche Einrich-
tungen der Innungen, Fachschulen, Herbergen u. heranzu-
ziehen. Die nähere Regelung dieser Verhältnisse für die
einzelnen Innungen hat nach den Vorschlägen Ackermann
zu § 100 f unter entsprechender Mitwirkung der Organe
der handwerklichen Selbstverwaltung zu geschehen.“ Auf
Antrag aus der Versammlung wurde den Abg. Acker-
mann, Viehl und Genossen als Anerkennung für ihr Wir-
ken zum Besten des Handwerks und als Auffor-
derung zu einem weiteren Wirken ein Vertrauensvotum
durch Erheben von den Häuten der Hand gebracht. Zu dem
Thema „Sagen und Lügen der Fach- und gemischten
Innungen“ fand nachfolgende Resolution Annahme: „Der

Innungstag empfiehlt den Handwerkern in erster Reihe
die Bildung von Fachinnungen, und wo einzelne Orte
hierauf nicht groß genug sind, möge man auf Kreis- und
Bezirksinnungen Bedacht nehmen, nur wo dies durchaus
nicht angängig, gehe man an die Bildung von Innungen
für verbande Gewerbe, und wo auch hierfür die örtlichen
Verhältnisse fehlen, gehe man an die Bildung von Ge-
samtsinnungen. Jedoch dürfen die Bedürfnisse der ge-
mischten Innungen, Gesellen- und Meisterprüfungen vor-
zunehmen, nicht über den Kreis ihrer Innung hinaus-
gehen.“

* Die italienische Deputirtenkammer hat gestern den
ersten sozialpolitischen Gesetzentwurf aus der Laus ge-
hoben. Nach sechstägiger Debatte fand der Gesetzentwurf
betr. die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für Unfälle
bei der Arbeit mit 172 gegen 115 Stimmen Annahme.
Auch hier hatte der Minister Grimaldi, wie bei Art. 1
der Vorlage, die Vertrauensfrage gestellt und mit etwas
besserem Erfolg; die Mehrheit beträgt diesmal etwa 40
Stimmen mehr.

* Das englische Parlament hat sich bis zum Frei-
tag vertagt und hofft Salisbury dann über die Bildung
des Kabinetts Mitteilung machen zu können. Im Unter-
haus kam es bei Gelegenheit des Vertrauensbeschlusses
zu einer Geschäftsordnungsdebatte, bei welcher die von
den Deputirten beantragte Nichterledigung der Wahlbe-
zirksbill angefaßt, das Fehlen eines verantwortlichen
Staatsministeriums mit großer Majorität abgelehnt
wurde.

Die „St. James Gazette“ sagt, es sei bis jetzt noch
kein Fortschritt in der Bildung eines konservativen Kabi-
nets gemacht; es sei sogar noch nicht einmal ausgemacht,
daß die Konservativen die Regierung sofort und bedingungs-
los übernehmen werden. Es seien von den jungen
Mitgliedern der konservativen Partei so große Schwierig-
keiten erhoben worden; daher sei es sehr wahrscheinlich,
daß man noch einmal auf die Liberalen zurückgreifen
werde, um die Bildung eines Ministeriums an Stelle des
Konservativen Kabinetts zu bewerkstelligen. In einer
späteren Ausgabe meldet die „St. James Gazette“ da-
gegen, daß in Folge einer gestern stattgefundenen Konferenz
der Führer der konservativen Partei sich die Schwierig-
keiten, welche sich der Kabinettsbildung entgegenstellten,
gemindert hätten.

* Frankreich hat Ursache, sich wieder einmal recht
lebhaft mit seinen inneren Angelegenheiten zu beschäftigen,
Finanzen, Wahlen, die drohende Cholera an der spani-
schen Grenze u. s. w. Auf das Verlangen der Abgeordneten
der republikanischen und demokratischen Partei, die Wahlen
für den 16. August bereits auszurufen, antwortete
Maurice Weysser schroff abweisend. Die Parliamentsführer Ferry's
werden sich also noch etwas gedulden müssen, ehe sie die
Wahlungen des Jahresfrühjahrs probieren. — Der Budget-
ausschuß sprach sich gegen die Einstellung der Lanfangs-
Feldzugs-Kosten in das Extraordinarium und gegen das
Dispositions-Anliegen aus.

Wie bereits berichtet, ist der Oberbefehlshaber der in
den chinesischen Gewässern befindlichen französischen Streit-

kräfte zur See, Admiral Courbet, am 11. ganz plötz-
lich als ein Opfer des Gallenfiebers gestorben. Selbst-
verständlich erregt dieser Fall in Frankreich lebhaftes Inter-
esse. In der Kammer wurde gestern sein Andenken in
der üblichen Weise geehrt. Im Pariser Gemeinderathe
stellte Arminagand den Antrag, der Gemeinderath möchte
ohne Unterschied der politischen Ansichten der Familie des
Admirals Courbet seine schmerzliche Sympathie ausdrücken.
Darauf erklärte der radikale Präsidiumsmitglied, daß sich
der Gemeinderath den Gunsten dieses Opfers der Kolonialpolitik
ausgedrückten Gefühls anschließen, was von
Seiten der Opportunisten lebhaften Widerspruch erregte
und eine heftige Debatte hervorrief. In der Deputirten-
kammer wurde für den verstorbenen Admiral Courbet eine
nationale Leichenfeier verlangt. Seitens der Re-
gierung wurde erwidert, daß zu einer nationalen Leichenfeier
die Zustimmung ertheilt werden würde, aber es sei doch
vorher nöthig, das Testament Courbets und den Willen
der Familie kennen zu lernen; in Folge dessen sei sie
gegen die Dringlichkeit, welche mit 292 gegen 94 Stimmen
vernommen wurde. Mehrere Abendblätter sind mit Trauer-
rand erschienen und stellen den Tod des tapferen Admi-
rals als ein nationales Unglück dar, und verlangen sogar,
daß der Sieger von Zuischu neben Victor Hugo im Pan-
theon beigesetzt werde. Admiral Courbet war durch seine
Wasserkantaten in den chinesischen Gewässern ungemein
beliebt geworden. Der Held von Sontay und Zuischu, der
es verstanden hatte, den Sieg wieder an Frankreichs
Fahnen zu setzen, galt deshalb in den Augen der Fran-
zosen als ein Führer im Kriege, auf welchen Frankreich
noch die größten Hoffnungen setzen dürfte.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 16. Juni. Im Senat gedachte der Kon-
seilspräsident Brisson des verstorbenen Admiral Courbet. Die
Sitzung wurde hierauf zum Zeichen der Trauer aufge-
hoben.

Am 16. Juni. Der König hat dem Kaiser Wilhelm
anlässlich des Ablebens des Prinzen Friedrich Karl sein
tiefempfundenes Beileid ausgedrückt.

Petersburg, 16. Juni. Das „Journal de Peters-
bourg“ bezeichnet die Timesnachricht von der russischer-
seitig angelegten Eroberung eines Hafens von Corea
als günstig umgründet.

Tages-Chronik.

* Der Kaiser empfing gestern Vormittag zu Vorträ-
gen der Ober-Gerichtsmeister Grafen zu Culenburg,
den Hofmarschall Grafen Perponcher, den Vice-Oberstall-
meister von Rauch und den Kommandanten von Pots-
dam, Generalmajor von Hahnke, und arbeitete hierauf
längere Zeit mit dem Chef des Militär-Kabinetts von
Albedyll. Genio hatte der Kaiser im Laufe des Tages
auch die Besuche des Kronprinzen und später der Frau
Kronprinzessin Wilhelm nebst Sohn Prinzen Friedrich Wil-
helm im königlichen Palais empfangen. Nachdem das Re-
ter sich etwas abgesehrt, unternahm der Kaiser in Beglei-
tung des diensttuenden Flügeladjutanten Oberst-Bräu-
nanns von Broesigke eine Spazierfahrt. — Gestern früh

Das Leichengift in der Küche.

Nicht allein dem Arzte, der, um die Ursache einer räth-
selhaften Krankheit zu ergründen, eine menschliche Leiche
öffnet, sondern jedem Metzger, der mit faulenden thierischen
Erzeugnissen in Berührung kommt, droht die Ge-
fahr der Ansteckung mit Leichengift. Es ist ein gewöhnlicher
Leichnam zufallend aufzufallen, während doch jede thierische
Leiche die in Fäulnis übergegangen ist, daselbe ent-
wickelt. Die Hausfrau, die einen nicht am selben Tage
getödteten Fisch zurücksetzt, der Wäscherin, der einen schon
vor Tagen geschloffenen Kasten ausnimmt, beide setzen sich
denselben Schicksaltheil aus wie der Arzt, der einen
menschlichen Leichnam öffnet, und beiden kann das Leichengift
einen eben so schmerzhaften Tod bereiten wie jenem.

Zwar ist die Gefahr, die der Arzt läuft, größer als
diejenige, welche eine Beschäftigung mit den für die Küche
bestimmten Thierleichen bedingt, denn er hat es meist mit
durch Krankheit zu Grunde gegangenen Körpern zu thun,
die neben Leichengift auch noch Eitergift oder andere An-
steckungsstoffe enthalten können, allein er ist auch der Ge-
fahr ausgesetzt und besteht sich vor jeder Section seine Hände
reißt sie mit Del ein und bedeckt die kleinsten Hautrisse
die er an ihnen gewahrt, mit Pflaster. Bei Behandlung
thierischer Leichengifte dagegen denkt niemand an derglei-
chen Vorsichtsmaßregeln, und es ist daher kein Wunder,
daß die aus dieser Quelle herrührenden Blutvergiftungen
nicht noch häufiger vorkommen, als es geschieht. Die
Richtigkeit der Behauptung muß jedem einleuchten, der
den Zustand beobachtet, in dem gelegentlich Wild und Fische,
namentlich Seevögel, in die Hände des Zurichters gelan-
gen. Doch es bedarf nicht einmal hoher, den ganzen Thier-
körper betreffender Fäulnis, um Ansteckung zu ermöglichen.
Zeigt ein Fisch auch vielleicht noch nicht Spuren von Fäulnis
an den Kiemen u. s. w., so ist doch häufig der die
Schuppen und das Innere des Maules überziehende Schleim
infolge der längeren Einwirkung der Luft in Zerlegung
gefallen und verfaßt sich, wenn er in eine Wunde geräth
eben so vergiftend, als wäre die Ansteckung durch irgend
welche faulende innere Theile bewirkt worden. Dieses er-
klärt, weshalb eine beim Abschuppen eines angeblich ganz
frischen Fischs und vor seiner Öffnung entstandene Ver-
letzung zur Ansteckung mit Leichengift und schließlich zum
Tode führen kann.

In Betreff des Wildprets dürfte wohl Jeder zugeben,
daß es meistens in hochgradig zerstücktem Zustande zur

Zurichtung kommt; wird doch eine gewisse Zerlegung, als
den gewöhnlichen Hautgut des Bratens bedingend, sogar
für nöthig erachtet.

Die Uebertragung des Leichengiftes geschieht durch sein
Eindringen in den menschlichen Körper. Dieses Eindrin-
gen wird natürlich erleichtert durch eine frühere Verletzung,
die man bei der Arbeit an dem der Fäulnis unterliegen-
den Körper sich zuzieht. Die gefährlichsten Verletzungen
dieser Art sind die durch Gräten, Zähne und Pfosten-
schadeln der Fische, sowie durch Knodensplitter des Wild-
prets erzeugten, denn sie setzen gabrige, gereizte Wunden;
minder gefährlich ist ein durch das Messer veranlaßter
Schnitt, bei dem das austretende Blut gewöhnlich einen
Theil des in die Wunde gelangten Giftes fortrißt. Das
Eindringen des Giftes kann aber durch ältere unbedeu-
tende, noch nicht überhäutete oder frisch vernarbte Haut-
risse und Schunden stattfinden, ja in seltenen Fällen
kommt es zum Eindringen in ganz unversehrte Haut, wes-
halb man annehmen muß, daß das Gift auch durch die
Talgdrüsenöffnungen seinen Weg nehmen kann.

Bei einigen Personen scheint das Gift leichter zu haften,
als bei anderen; man beobachtet das häufig ohne den
Grund dafür angeben zu können. Einzelne Menschen dür-
ten völlig ungetrafft mit wunden Fingern in menschlichen
und thierischen Leichen arbeiten, ohne auch nur die ge-
ringste üble Folge zu bemerken, während andere häufig,
und dann sehr schwer angegriffen werden. Es scheint, daß
sehr lebhaft und erregbare, etwas schwächliche und ma-
gere Personen am meisten der Ansteckung ausgesetzt sind.

In den meisten Fällen, in denen Unempfindlichkeit gegen
das Gift nicht vorhanden ist, stellen sich nach jenem Ein-
dringen alsbald Veränderungen ein. Die betreffende kleine
Wunde beginnt zu schmerzen, und es bildet sich eine von
ihr ausgehende Entzündung aus, die ihrer Ausdehnung
und ihrem Höhengrade nach ganz außer Verhältniß zu
der geringen Größe der Verletzung steht. Diese Entzün-
dung zeigt sich als Rote oder Rothlauf, als Lymphgeschwulst
und Lymphdrüsenentzündung, aber auch als Entzündung
des Unterhautzellgewebes, der Venen und der Sehnen-
scheiden, beschränkt sich also entweder mehr auf die Haut,
oder ergreift auch die darunter gelegenen Gebilde.

Alle diese verschiedenen Entzündungen verlaufen je nach
dem betreffenden Fall in den verschiedensten Graden, von
der leichtesten Hautrötung bis zum eiterigen Verfall der
Gewebe und dem Tode. Die gleichzeitig beobachteten
Veränderungen des Allgemeinbefindens stehen in genauem
Verhältniß zu dem örtlichen Leiden; bei geringer Haut-

röthe fehlt das Fieber gänzlich, bei der Rote nimmt es
einen schon hochgradigen Charakter an, und bei tiefer im
sich greifender Entzündung kommt es zum septischämischen
oder fauligen Fieber mit Zerlegung des Blutes, der wahren
Blutvergiftung. Die Vergifteten sind also in einzelnen
Fällen, abgesehen von geringfügigen örtlichen Erscheinungen,
gar nicht krank, in anderen Fällen sterben sie in wenigen
Tagen.

Zum Schutze gegen das von Thieren stammende Leichengift
gilt dieselben Maßregeln, durch die man sich vor
der Ansteckung mit menschlichem Leichengift zu bewahren
sucht.

Wer einen nicht ganz frischen Fisch, ein Stück Wild u.
zuzurichten hat, der achte darauf, ob er nicht noch in
unbedeutende kleine Hautrisse oder Abschürfungen an den
Händen oder Fingern hat; findet sich dergleichen, und
muß man die Arbeit dennoch übernehmen, so bedecke man
die wunden Stellen mit irgend einem Klebeplaster. Einen
recht guten Schutz gewährt auch das Einreiben der Hände
mit einem dicken Fette, wie Hammeltalg; namentlich sollte
dies geschehen, wenn man mit der ganzen Hand in die
Bauchhöhle eines Thieres eingedrungen hat, um das Ein-
gewebe zu entfernen.

Dat man sich an dem benutzten Messer, an einem Kno-
densplitter oder an einer Gräte oder einem Zahne ver-
letzt, oder fühlt man an einer Stelle der Finger oder
Hand ein starkes Brennen, ohne daß man eine Verletzung
bemerk hat, so unterbreche man die Arbeit sofort und
spüle die Wunde aus, wobei man vorhandene unbedeutende
Blutungen durch Drücken in der Umgebung der Wunde
möglichst vermindern muß. Die Ausspülung geschieht am
Besten unter der Wasserleitung, indem man etwa zehn
Minuten lang einen Wasserstrahl über die Wunde oder
die schmerzende und brennende Stelle führen läßt. Dann
streue man etwas gepulvertes Salicylsäure auf die Wunde
und lege ein Stück engliches Pflaster darüber. Beginnt
die Wunde nach einiger Zeit heftig zu schmerzen, rötzet
sich ihre Umgebung stark, so muß die Hand in eine
Schlinge gelegt und ruhig gehalten werden, gleichzeitig
kann man Umschlüge mit kaltem Wasser, dem etwas Bor-
oder Salicylsäure zugefügt wird, oder auch mit Weingeist
machen. Wenn aber dieses Vertragen nicht innerlich
weniger Stunden Linderung gewährt, so kommen weitere
Eingriffe in Frage, über deren Zulässigkeit nicht Jeder
entschieden kann. Man zögere dann nicht länger und
verschaffe sich baldmöglichst ärztliche Hilfe, um der dro-
henden Gefahr in richtiger Weise zu begegnen.

Ab.	
Eisenbzge.	
Bahnhalte.	
Gültig vom 1. 10.	
Aschoen.	8.7 V. 1.35 N. 6.0 A.
Soranben.	7.57 V. *1.25 A. (bis Fickel).
Nach lin.	
7.25 V. *11.0 V.	2.0 N. *6.0 A.
8.40 A. (berfeld).	
Nach lg.	
2.57 fr. *17.30 V.	8.25 W. V.
*11.30 N. N.	*8.20 N. N.
*8.15 A. 1.9 A.	*10.47 A.0 A.
Magur.	
7.19 V. 9.40.55 V.	(bis Köthel) 31 V.
1.24 N. *6.50 N.	8.33 A.0 A.
*12.0 A. (Lhen).	*12.0 A. (Lhen).
Norden- Id.	
5.10 V. V. (bis Eisenbahn) 11.43 V.	12.50 N. (Lhen).
2.0 N. (Lhen).	(bis Eisenbahn) 0. A. (bis Nordbahn) 10.37 A.
Thien.	
5.40 V. V. (cur Sontags) 8.1/8 bis Kössel) 7.45 V.	8.45 V. (Lumburg).
10.15 W. V. V.	1.35 N. (Lhen).
2.2 N. (Lhen).	*1.49 A. 6.8 A.
9.40 A. (Erfurt).	
*11.49 V. Lur v.	
*11.49 V. Lur v.	
* bedeutend * halbz.	
Antl.	
Eisenbzge.	
Bahnhalte.	
Aschoen.	8.7 V. Halber- stadt) 1.16 N. 4.55 1.0 A.
Soranben.	7.4 V. (verwaltet).
1.64 N. A.	
Von lin.	
4.26 fr. V. (von Bitter) 0.3 V.	11.31 V. V. (cur v.)
1.10 10.35 N. (v. Bitter) 5.45 N.	*5.23 N. *10.53 A.
Von lgz.	
8.52 V. V. 88.42 V.	9.43 W. V.
*11.28 V. N. 2.61 N.	8.43 N. E. 87.37 A.
8.29 A. 8.33 A.	*10.26 A.1.47 A.
Von Meiburg.	
2.45 fr. 1.1. 10.26 V.	1.26 N. E. 10.57 A.
9.1 A.0.1 A.	
Kiel.	
Norcsen.	
6.55 V. (Lhen).	*7.14 V. V. (von Eisenbahn) 12.30 N.
(von Kiel) 1.10 N.	5.13 N. A. (von Eisenbahn) 8.53 A.
10.4.	
Von Tringen.	
*4.28 fr. V. (von Erfurt) *9.0 N. (Lumburg).	12.11 N. (Lumburg).
1.31 N. *5.33 N.	8.7 A. (Eisen).
*9.11 A.56 A.	10.12 A. Sonntags v. 1. Juli 1. August).
*10.12 A. Sonntags v. 1. Juli 1. August).	* bedeutend * halbz.

